

STADT LICHTENFELS

S a t z u n g
über Straßennamen und Hausnumerierung in der Stadt
Lichtenfels

Inkrafttreten: 29. Juni 1962

S A T Z U N G

ÜBER STRASSENAMEN UND HAUSNUMERIERUNG IN DER STADT LICHTENFELS

Die Stadt Lichtenfels erläßt aufgrund der Art. 22, 23 und 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS. I S. 461), des Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 11. 7. 1958 (GVBl. S. 147) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

S a t z u n g:

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadttinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besondere gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile oder Gebäude selbständige Hausnummern erhalten müssen.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

(1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sich überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

(2) Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude anordnen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus schwarz emailliertem Eisenblech (15 cm breit, 15 cm hoch).

Sie enthalten in weißer Schrift

1. die Hausnummer (mindestens 8 cm hoch),
2. den Straßennamen (in 2,5 cm hohen Buchstaben),
3. einen Pfeil (unter der Straßenbezeichnung in Richtung der nächsthöheren Hausnummer).

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

(3) Mit Zustimmung der Stadt können in der Art und Größe abweichende Hausnummernschilder zugelassen werden, wenn die Deutlichkeit der Numerierung nicht beeinträchtigt wird und die Ausführung dem Charakter des Gebäudes entspricht.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Stadt.

Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, an denen Straßennamen- und Hausnummernschilder anzubringen sind, werden von der Stadt vorher verständigt.

(2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 7

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus schwarz emailliertem Eisenblech.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

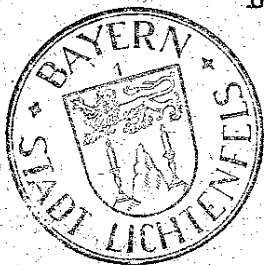
- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung bzw. der Umnumerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten besteht mit dem Abschluß der Arbeiten.
- (4) Die Forderung der Stadt wird fällig mit Zustellung des Herabziehungsbescheides.
- (5) Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

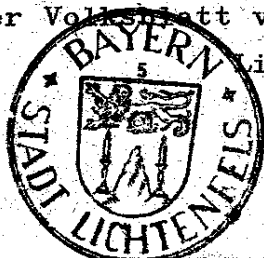
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lichtenfels, den 22. Mai 1962
Stadt Lichtenfels



(Dr. Hauptmann)
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung lag in der Zeit vom 2. bis einschl. 16. 7. 1962 in der Kanzlei des Rathauses zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Hierauf wurde eine Bekanntmachung an der Amtstafel vom 28.6.62 und durch Hinweise in den Tageszeitungen (Lichtenfelser Tagblatt, Neue Presse u. Fränkischer Tag vom 29. Lichtenfelser Volksblatt vom 30. 6. 62) aufmerksam gemacht.



Lichtenfels, den 17. Juli 1962
Stadtverwaltung:

(Dr. Hauptmann)
Erster Bürgermeister